

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage		öffentlich
-------------------------	--	-------------------

Beschluss-Nr.: 739/2014-2019	Datum: 18.03.2019	Zeichen: FD 11 / EH
--	-----------------------------	-------------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Organ/Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	01.04.2019				

Betreff:
Personalangelegenheit

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Wolmirstedt beschließt über die Aufwandsentschädigung des hauptamtlich tätigen Bürgermeisters.

Stellv. Bürgermeister	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Organisation und Personal	Finanzen
M. Kohlrausch		E. Hahn	D. Denecke

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 Abs. 2 KomBesVO erhalten die hauptamtlich tätigen Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung ohne Nachweis. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 7 KomBesVO.

Nach § 7 Abs. 1 KomBesVO ist der Rahmen der Aufwandsentschädigung abhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Stadt Wolmirstedt hat gemäß § 8 KomBesVO, laut Statistischen Landesamt mit Stichtag 30.06.2017, eine Einwohnerzahl von 11.443 Einwohnern. Somit ist über die Höhe der Aufwandsentschädigung zwischen 103,00 € bis 205,00 € zu entscheiden.

Vorschlag:

Die Berechnung der Aufwandentschädigung für den hauptamtlich tätigen Bürgermeisters erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Einwohnerzahlen der Stadt Wolmirstedt. Die Einwohnerzahlen werden jedes Jahr in dem Bericht vom Statistischen Landesamt mit Stichtag 30.06. des Vorjahres aktualisiert. Mithin muss die Berechnung der Aufwandsentschädigung jedes Jahr neu berechnet werden, da die Zahl der Einwohner variabel ist und sich stetig verändert.

Berechnung nach Einwohnerzahl

$20.000 \text{ Einwohner} / 205,00 \text{ €} = 0,0103 \text{ €}$
 $0,0103 \text{ €} * 11.443 \text{ Einwohner} = 117,86 \text{ €}$

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Aufwandsentschädigung für die hauptamtlich tätige Bürgermeisterin auf 117,86 € im Monat festzulegen. Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend ab 01.12.2018 gezahlt. Die Neuberechnung der Aufwandentschädigung erfolgt im Juli eines jeden Jahres.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- ☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

☒ ja ☐ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro: 118,00 je Monat	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☒ ja ☐ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2019
Produktkonto:

